

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Semmel Concerts Entertainment GmbH
(Stand: 01. Januar 2017)**

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Semmel Concerts Entertainment GmbH (nachfolgend "SC") gelten im Verhältnis zum Vertragspartner (nachfolgend „VP“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von VP werden nicht anerkannt, es sei denn, SC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von SC gelten auch dann, wenn SC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Durchführung der Veranstaltung

2.1 VP gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2.2 VP obliegt insbesondere die Anmietung und Bereitstellung der spielfertigen Veranstaltungsstätte unter Berücksichtigung der Bühnenanweisung und der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Abwicklung des Karten(vor)verkaufs, der Plakataushang und die Schaltung von Anzeigen in den ortsüblichen / regionalen Medien, insbesondere im Rahmen der örtlichen Tagespresse.

2.3 VP hat das gesamte erforderliche Personal gemäß Bühnenanweisung einschließlich Aufbauhelfer und technisches Bedienungspersonal sowie das erforderliche Kassen-, Garderoben-, Bedienungs- und Kontrollpersonal bereitzustellen.

2.4 VP ist verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Künstler, des gesamten von SC gestellten Personals sowie aller Veranstaltungsbesucher im Veranstaltungsgebäude bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und hat dafür alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen. SC ist berechtigt, von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an SC zu ersetzende Schaden beinhaltet insbesondere auch die Ansprüche des Künstlers, des Personals und der Konzertbesucher gegenüber SC wegen eines an den vorgenannten Orten erlittenen Schadens, sofern der entstandene Schaden auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 2.4 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Künstler, dem Personal und Veranstaltungsbesuchern.

2.5 VP hat auf eigene Kosten eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von mind. 2 Mio. EUR für Personen- und mind. 1 Mio.

EUR für Sachschäden zur Deckung der Risiken abzuschließen.

2.6 VP stellt sicher, dass Veranstaltungsbesucher ohne gültige Eintrittskarten keinen Zugang zu der Veranstaltung bekommen. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Eintrittskarte beim Einlass und nach Abreißen des Kontrollabschnitts im Besitz des Besuchers bleibt. VP gewährleistet, dass SC jederzeit umfassende Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Eingangskontrollen und der Einhaltung der oben genannten Obliegenheiten, vornehmen kann.

2.7 SC und der Künstler sind in der Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und Weisungen von VP oder eines Dritten nicht unterworfen. VP ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung von SC Vorgruppen, andere Künstler und / oder Moderatoren auftreten zu lassen.

2.8 VP verpflichtet sich, den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von aktuell EUR 8,84 brutto an die Arbeitnehmer zu zahlen, die er in Erbringung seiner Dienstleistung gegenüber SC einsetzt. Gleichermaßen trägt VP die Verantwortung für die Gewährung des gesetzlichen Mindestlohns für Arbeitnehmer von Subunternehmern, die er zur Erbringung seiner Leistungen gegenüber SC beauftragt. Der VP stellt SC im Innenverhältnis von der Haftung für Mindestlohnansprüche ausdrücklich frei.

Zur stichprobenhaften Überprüfung der Gewährung des Mindestlohnes ist VP verpflichtet, SC auf Verlangen entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohnes zu erbringen.

3. Bewerbung der Veranstaltung

3.1 Ab Beginn des Vorverkaufs hat VP die Veranstaltung im branchenüblichen Umfang bzw. im Umfang der durch SC genehmigten Kalkulation in den wichtigsten örtlichen Medien in angemessener Form zu bewerben.

3.2 Auf Anforderung von SC ist VP verpflichtet, jeweils am Monatsende sämtliche in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen durch Übersendung entsprechender Kopien bzw. anderweitige Nachweise zu dokumentieren.

3.3 VP hat in der lokalen und regionalen Presse erscheinende und das Gastspiel betreffende Kritiken auf Wunsch nach ihrer Veröffentlichung SC im Original vorzulegen.

3.4 VP bemüht sich, örtliche Präsentatoren aus dem Print-, Rundfunk- und TV-Bereich zu akquirieren. Entsprechende Vertragsabschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch SC.

3.5 VP darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SC Sponsoren / Werbepartner für die vertragsgegenständliche Veranstaltung akquirieren.

4. Verkauf der Eintrittskarten

4.1 VP ist für den Verkauf der Eintrittskarten verantwortlich und vereinnahmt die Kartenverkaufserlöse. VP wird sich dabei, soweit anderweitige vertragliche Verbindungen von VP dem nicht entgegenstehen, eines der von SC vorgegebenen Ticketsysteme bedienen.

4.2 Im Falle einer Arrangementvereinbarung vereinnahmt VP die Kartenverkaufserlöse im Namen und auf Rechnung von SC.

4.3 VP sendet SC wöchentlich jeweils bis montags 16:00 Uhr eine Aufstellung über Anzahl der verkauften Eintrittskarten per Telefax oder Email zu.

4.4 Auf den Eintrittskarten ist der von SC vorgegebene Endverkaufspreis auszuweisen. Ungeachtet dessen bedürfen alle Angaben auf den Eintrittskarten der vorherigen schriftlichen Genehmigung von SC.

4.5 VP ist nicht berechtigt, die von SC festgesetzten Eintrittspreise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC zu ermäßigen.

4.6 VP ist verpflichtet, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit SC mindestens 20 Freikarten pro Veranstaltung in der Preiskategorie 1 („Künstlerkontingent“) zur Verfügung zu stellen.

4.7 VP ist berechtigt, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit SC, maximal 20 Freikarten pro Veranstaltung in Anspruch zu nehmen, die in erster Linie zur Verteilung an die über die Veranstaltung berichtenden Journalisten bestimmt sind. Weitere Freikarten können von VP nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SC ausgegeben werden. Alle von dem Veranstalter ausgegebenen Freikarten sind gegenüber SC nach Adressat und Verwendungszweck (z.B. Medien-partner o.ä.) zu belegen.

4.8 VP ist verpflichtet, SC den Schaden zu erstatten, der SC durch Ansprüche von Besuchern wegen Eintrittskartenreklamationen entsteht, es sei denn, dass die Ursache der Reklamation nicht von VP zu vertreten ist. Der von VP zu ersetzende Schaden beinhaltet dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Besucher.

5. Abrechnung

5.1 VP legt SC jederzeit auf Wunsch, jedoch spätestens zum Aufbaubeginn einem von SC Bevollmächtigten einen detaillierten Bestuhlungsplan mit farbig gekennzeichneten Preisgruppen und -kontingenten vor, den aktuellen Stand des Vorverkaufes sowie die für die Abendkasse vorgesehenen Tickets.

5.2 VP ist verpflichtet, bis zur Pause der jeweiligen Veranstaltung über die Einnahmen aus dem

gesamten Kartenverkauf für diese Veranstaltung gegenüber SC oder einem von SC Bevollmächtigten unter Vorlage einer Aufstellung der verkauften Karten (Kartenabrechnung unter Vorlage der Systemrapporte), aufgeteilt nach Preisgruppen, abzurechnen und die SC zustehende Beteiligung an den Einnahmen nach Abzug aller tatsächlich geleisteten à conto-Zahlungen in bar an SC oder einen von SC Bevollmächtigten auszuzahlen.

5.3 Nicht verkaufte Karten und etwaige Ermäßigungsabschnitte für Ermäßigungen sowie zu stornierende Karten, denen SC zugestimmt hat, sind bei der Abrechnung zur Prüfung vorzulegen und in einer Aufstellung gemäß 5.2 gesondert zu erfassen.

5.4 Im Falle einer Arrangementvereinbarung sind von VP am Veranstaltungstag sämtliche Kosten in Kopie vorzulegen bzw. auf Wunsch durch Original-belege nachzuweisen.

5.5 VP begleicht Rechnungen von SC innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto von SC, wobei der Eingang des Betrags maßgebend ist, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn in bar.

5.6 Gerät VP in Zahlungsverzug, ist SC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Falls SC in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist SC berechtigt, diesen geltend zu machen. VP ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass SC als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5.7 VP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von SC unbestritten sind.

6. Bild- / Tonaufnahmen, Merchandising

6.1 VP ist nicht berechtigt, Bild- und / oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung herzustellen bzw. Dritten die Herstellung solcher Aufnahmen zu genehmigen, es sei denn, dass er vorher hierfür die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt hat oder dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine Genehmigung erforderlich ist. VP ist darüber hinaus verpflichtet, unzulässige Bild- und / oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung durch Dritte zu verhindern.

6.2 VP wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, um das Verbot gemäß Ziffer 6.1 zu kommunizieren und durchzusetzen, d.h. er wird insbesondere entsprechende Hinweise in der Veranstaltungshalle anbringen und das Ordnungspersonal anweisen, jegliche unzulässige Aufnahmen zu unterbinden. SC ist berechtigt, von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an SC zu ersetzende Schaden beinhaltet auch die Ansprüche Dritter (z.B. des Künstlers) gegenüber SC wegen Verstoßes gegen das Verbot unautorisierter Bild- und / oder Tonaufnahmen, soweit dieser Verstoß auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 6.2

Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Dritten.

6.3 VP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung Waren gleich welcher Art vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen, es sei denn, er hat hierzu vorab die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt. Ausgenommen von dem Verbot sind der Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer der Veranstaltung.

6.4 Das Merchandisingrecht (d.h. der Verkauf von CDs, DVDs, Videos, Kalendern, Postern, Bekleidungsartikeln, Programmheften etc.) ist dem Künstler / den Künstlern vorbehalten, der / die auch ohne Einwilligung von VP berechtigt ist / sind, Merchandisingartikel vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen. VP bemüht sich, eine kostenlose Bereitstellung von Standplätzen für das Merchandising zu erwirken. Sollte dies nicht möglich sein, so wird VP bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin SC die Höhe der anfallenden Standmieten mitteilen.

6.5 Die Rechte des Konzertveranstalters nach §§ 81, 77 Abs.1 und 2 UrhG sowie nach § 78 Abs.1 UrhG stehen SC zu.

7. Ausfall der Veranstaltung

7.1 Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen einer Erkrankung von Künstlern sowie höherer Gewalt (z.B. Streik, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen etc.) ausfallen muss, tragen SC und VP die ihnen entstehenden Kosten selbst.

7.2 Im Interesse der Minderung der mit dem Ausfall für die Vertragspartner verbundenen Nachteile werden sich beide Parteien um die Nachholung einer ausgefallenen Veranstaltung bemühen.

7.3 Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die VP zu vertreten hat und welche nicht unter Ziffer 7.1 fallen, bleibt der Anspruch von SC auf die vertraglich geschuldete Vergütung bestehen. Notwendige witterungsbedingte Absagen sind ausdrücklich keine Fälle höherer Gewalt und entbinden den VP nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber SC. Dem Ausfall steht die zeitliche und örtliche Verlegung gleich. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von SC bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.4 Kommt VP mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere der Erfüllung der Bühnenanweisung sowie seiner Zahlungsverpflichtungen, in Verzug, ist SC berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

8. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

VP ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Gastspielvertrag einschließlich der Rechte und Pflichten aus diesen AGB im Ganzen oder teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC auf einen Dritten zu übertragen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt SC zur fristlosen Kündigung des Gastspielvertrags und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

9. Geheimhaltung

VP und sein Personal sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge der durchzuführenden Veranstaltung, der damit zusammenhängenden Tournee sowie über sonstige geschäftliche Vorgänge, welche SC betreffen, Stillschweigen zu bewahren und Dritten gegenüber keinerlei Auskünfte zu erteilen oder Angaben zu machen. Für den Fall eines jeglichen Verstoßes gegen diese Bestimmung steht SC ein Schadenersatzanspruch gegen VP zu.

10. Haftung

Schadenersatzansprüche gegenüber SC – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern SC bzw. dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit werden davon nicht umfasst.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand ist Bayreuth.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

11.4 Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die den AGB und den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nahe kommt. In gleicher Weise ist bei Regelungslücken zu verfahren.